AUFNAHMEANTRAG





E Mail.	□ mit wsv Verbandsmagazin		WELLINGH	OFEN e.V.
E-Mail:	den SCW − Newsletter beziehen: □ ia □ nein			
Geschlecht: □ m □ v	_,			
	Vorname:	Gob [)atum:	
	me und Vorname des gesetzlichen Vertre			
	PLZ:			
Telefon:		BEITRÄGE: Momentan gelten folgende Beiträge:	his 14 Jahra	4006 monet
Mobil:		□* Kinder, Schüler □* Jugend □* Senioren	bis 14 Jahre bis 17 Jahre ab 18 Jahre	4,00 € monatl. 4,00 € monatl. 6,00 € monatl.
Anmeldung von Famili	enmitgliedern:	□* Studenten, etc. □* 65Plus	bis 27 Jahre ab 65 Jahre	5,00 € monatl. 5,00 € monatl.
Vorname:	GebDatum:	□* Familienmitgliedschaft Aufnahmegebühr		15,00 € monatl. 15,00 € p.P.
Vorname:	GebDatum:	ANTRAG AUF BEITRAGSERMÄSSIGUNG (nur für vollfährige Mitglieder)		
Vorname:	GebDatum:			s. Ich erkläre hiermit an Eides statt, da
Vorname:		□* Schüler(in) □* Auszubildende(r)		- □* Student(in) □* Wehr-/Ersatzdienstleistender
	tige Satzung, Ordnungen, Beiträge und eventuelle Zusatzbeiträge des Ski- und Sp	=* Schwerbehinderte(r), mind		□* arbeitslos bin.
Daten von mir zu erhalten und deren Streich vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und zur Mitgliederversammlung- per E-Mail zuge X. Dit Dium, wieserschift, bei Minderjührigen gef. des gesetlichen verweite ich willige ein, dass der Verein die von meine Vereinshomepage, Facebook-Seite des Verein internetseite und anderer Medien oder derje Weiterverwendung und/oder Veränderung dwerden. Der Widerruf der Einwilligung muss i Wellinghofen e.V. nicht sichergesteilt werder		abe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. werden kann. Ich bin ferner damit einverstar "verbreiten und veröffentlichen darf. Mir ist indelt: Es besteht und ergibt sich kein Haftun leiner Person bei der Veröffentlichung im Int icht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschräge je Löschung der veröffentlichten Fotos und V in Könnten. Der Ski- und Sportclub Wellingibn	Mir ist bekannt, dass die Einwil nden, dass mir Vereinsinformati bewusst, dass es sich dabei u.a. gsanspruch gegenüber dem Ver ernet oder in sozialen Netzwerk sinkt. Die Einwilligung kann mit t ideoaufzeichnungen im Interne fen e.V. kann nicht haftbar gem	ligung in die Datenverarbeitung der onen -insbesondere auch die Einladung um folgende die Medien ein für Art und Form der Nutzung seiner en weltweit abrufbar sind. Eine Wirkung für die Zukunft widerrufen t kann durch den Ski- und Sportclub acht werden für Art und Form der
	staltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffe		ss trotz memes widerruis rotos	and videos voir memer reason in
Ort, Datum, Unterschrift, bei Minderjährigen ggf. des ges Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähiger				
	ollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligu ng zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntn			
Ort, Datum, Unterschrift	X Ort, Datum, Unter	rschrift, bei Minderjährigen ggf. des gesetzlichen Vertrete	ers	
Erteilung eines SEPA Ski- und Sportclub Wellinghofen Gläubiger-Identifikationsnummer: Di Ich ermächtige den Ski- und Sportclub Welling Wellinghofen e.V. auf mein Konto gezogenen Irinweis: Ich kann innerhalb von acht Wocher Zahlungsart: Wiederkehrend Gewünschte Zahlungsweise	ghofen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift/SEPA-Mandat bei Fä Lastschriften einzulösen. Für evtl. Rückbuchungsgebühren habe ich aufzukomme, b, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages v de Zahlungen / Beiträge gemäß jeweils gültiger Beit *: jährlich im Januar d. J. ½jährlich	separat mitgeteilt Illigkeit von meinem Konto abzubuchen. Zugl en. Mit dem Austritt erlischt automatisch das erlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kre ragsordnung min Januar und Juli d. J.	SEPA-Mandat. ditinstitut vereinbarten Beding	
Kontoinhaber (Vornam	ne und Name):			
Straße und Hausnr.:		PLZ und Ort:		
E-Mail:	@			
Kreditinstitut (Name)				
I B A N :				
	<u>></u>	(

Ort, Datum, Unterschrift, bei Minderjährigen ggf. des gesetzlichen Vertreters

info@ski-sport.club

Webseite: www.ski-sport.club

Mail:

Satzung

Präambel:
Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form

gefast. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie manniicne ouer unverse ruinaunis und Austragesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter tretten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseiligen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tatigkeit des Vereins und für die Ausbühung seiner Sportarten.

3 MAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hint den Namen "Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V."

(2) Der Verein hint den Namen "Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V."

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Um die Durchführung der Vereinsauftigaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über die Mitgliedschaft in Sportfakeverbänden und sonstigen (Sport-)Organisationen beschilleßen.

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens

 - Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

 Diese Zwecke werden insbesondere venwirklicht durch:

 a) Förderung des Freizeit- und Breitensports.

 b) Förderung des Freizeit- und Breitensports.

 c) Durchführung von Sport und sportlichen Dav. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

 durchführung von Sport und sportlichen Dav. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

 des Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spelegmeinschaften.

 die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spelegmeinschaften.

 die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spelegmeinschaften.

 die Beteiligung und Tähenförderung insbesondere im Jugendberreich.

 1) Einschaftlichen der Mitglieder der Sport- und Spelegmeinschaften.

 die Beteiligung und Tähenförderung insbesondere im Jugendberreich.

 Tehnschlung der Morton, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusar um dauch Rücksichtnahme und Teamflähigkeit zu erlernen.

INNÜTZIGKEIT

- ein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke
- der Abgabenordnung.
 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu (2)
- Er is selastos aug und verlogt nicht in eiser unie eigenwinschaltune zwecke. Auf wittel des vereins durien nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
 Die Witglieder erhalten keine Zwewendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
 BE DER MITGLIEDSCHAFT
- - B DER MITGLEDSCHAFT
 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 Die Mitglied schaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPAMandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren erworben.
 Beim Aufnahmentrag eines Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung seines
 gesetzlichen Vertreters erforderlich. (3)
 - gesetzlichen Vertreters errordenuch.
 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die
 Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit
 Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen (4)

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Der Verein besteht aus:
- d) auszerordentlichen Mitgliedern Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der (2) bestehenden Ordnungen nutzen. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen
- Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (2)
- (3)
- Ein Ausschluss kann erfolgen

 were ein Mitglied trots schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 bei groben oder wiederholten Vergeben gegen die Sätzung,
 die gemeines schweren Verstoßes gegen die interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 wenn ein Mitglied der Verein oder das Anzehen des Vereins, inhebeunder durch Auberung extremistischer oder verfasungsfeindlicher
 Gesimmung bzw. Hältung inserhalb und außehalb des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 wenn ein Mitglied der Verein oder das Anzehen des Vereins, inhebeunder durch Auberung extremistischer oder verfasungsfeindlicher
 Gesimmung bzw. Hältung inserhalb und außehalb des Vereins oder groben, unsportlicher Partei ode
 Organisations, köndigt oder zu röckliegen erseicht,
 of Organisations, köndigt der der zu röckliegen erseicht,
 of Organisations, köndigt der zu röckliegen erseicht,
 of Organ
- (6)
- Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

- Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. (2) Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, Abteilungsbeiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins
- erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen (3)
- (4)
- (5)

- Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Ferner is ted Preein berechtigt Bücklässtschriftgebühren und durch die Rücklässtschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne wieren Mahnung im Zahungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom säumigen Mitglied zusätzlich zu zahlen. Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden bestens wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

 Dies Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Fräass der Jeilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

 Näheres regettl die inweils zültige Reitrassondernen.

Vorstand. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

- Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (2)
 - begrenzt. NSORGANE

VERE

- Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der Geschäftsführende Vorstand, die Jugendversammlung, der Jugendvorstand.

- Protokoliführer.
 Mittgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierts Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung telzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen
 - wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Ausv technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantvortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung innonansië.

- singemäß.

 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermir durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 15.01. des Jahres zugehen. Verspäte eingesangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

 a) Bericht des Gesamtworstandes, Bericht des Gesamtworstande
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

 a) Bericht des Gesentmonstander,
 b) Fassenhericht und Bericht der Kassenprüfer,
 d Entlatung des geschärftührender wisstands
 d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 e) Beschäufsstänge über vorliegende Anfräge,
 d) Festsetzung der Mitgliedsbeträge und Aufrahmegebürren,
 Beschäufsstäng über Anfrägende Särting und Auffolung des Vereins
 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rocksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlüssfähig.
 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rocksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlüssfähig.
 Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt-die Stimmen der Versammlungsliehers.

- Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengelichheit gilt-die Stimme des Wersammlungsleiter Ser. Sinsteme des Versammlungsleiter Ser. Sinsteme des Versammlungsleiter Ser. Sinstemen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder byhriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 51.6. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmerchts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

§ 11 VORSTAND

- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

 Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

 Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzein durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt in den ungeraden Jahren für den 1. Vorsitzenden und dem Kassierer und in den geraden Jahren für den 2. Vorsitzenden und dem Kassierer und in den geraden Jahren für den 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Vorsitzende es Jugendvorstandes wird in der Jugendversammlung gemäßte 2. Jugendordnung gewählt. Das Ergebnis wird auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die übrigen Mitglieder Gesamtvorstandes werden jährlich von der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die übrigen Mitglieder Gesamtvorstandes werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

 Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, sit derjenige Bewerbere gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhälte. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhälte. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhälte. Ergibt sich keine Jahren werden ger sich sich werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erkläft haben. Die Mitglieder des Vorstands beitem bis zur satzungsgemäßen Neuwahl in Amt, gliechgüttig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 1 bzw. 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

 Scheidte ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablaus seiner Amtszeit saus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammtung wählt den jeweiligen Nachfolger ib zur mächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied on Ablauen her versta (8)
- Die Mitglieder des Gesamtvorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftliche Nerhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z. B. i. S. d. § 3 Nr. 26a ESIG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Amhenne der entgetlichten Vereinstätigkeit entscheidute der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersattanspruch nach § 670 Beß für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. (10)

- folgenden Rechte:

 a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 das Recht auf Berichtigung nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 c) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 d) das Recht auf Einschfankung ehn Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 d) das Recht auf Einschfankung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 das Recht auf Einschberichtgahreit hach Artikel 20 EU-DSGVO,
 das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 g) Recht auf Einschwerfe bei einer Auftikel 21 EU-DSGVO and
 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersägt, personenbezogene Daten (3) unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

 KASSENPRÜFER

- NPRÜER

 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

 Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

 100
- (2)

(5)

(3)

- Die lugend des Vereins vertritt alle jungen Menschen des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
 Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet sich die Jugend selbst im Rahmen der Jugendorinung.
 Der Jugendovratnal ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. (3)
- (4)
- AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 15

- Der Jugendzufflesenden Mittel.

 Organe der Vereinsjugend sind die hagendowstammlung und der hagendowstamd.

 All die hagendowstamd.

 Näherers regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. (2) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation (4)
- (5) (6)
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen nach sit in Dortmund vorhandene Vereinsvermögen nach Steuerbeit vorhanden vereinsvermögen Aufsten Lichtlieble e. Vm. sit Sit in Dortmund of Vm. sit S (7)